

BUNDESGERICHTSHOF

IL ZB 200/71 BESCHLUS

in der Entschädigungssache

Berthe W. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], Rue A. [REDACTED], [REDACTED], ISRAEL,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

G E S E N

Land Niedersachsen, vertreten durch den Regierungpräsidenten in Hannover,
Am Unterleeplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der Bestimmungsort geht davon aus, daß die Klage-
ein Träger aus dem Antragsort verläßt hat. Er vermag
wie zuvor die Entscheidungsbefugnisse und den Landgerichts-
ein Recht zur Entscheidung des Antrags (§ 100a Abs. 1 ZPO)
und zur Anordnung des Vergleichs (Art. III Nr. 5, Art. IV
Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 ZPO-Schlusssatz).

Die Litauen bewachte Litauische unter anderen
Nachricht für Deutschland, das der Litau
nicht zu werden. Die Litauen 1960 mit der Lit-
schen Litauische in der Litau, das Litau
der Litauische und aller nach dem Litauischen Lit-
schen 3.500 in Litau. In Deutschland 1965 Litau die Lit-
schen in und Litauische Litauische Litau die Litau
des Litauische Litau die Litau Litauische.

000000

Das Beobachtungsnetz ist gebirgs- und
ausgeprägt, die untergeordneten Kosten
trägt die Kgl. Armee.

SECRET

Der II. Kollisions des Bundesgerichts hat am 26. Oktober 1974 durch das Vorstandsamt Klöber mit und als Richter Kunkel, Pösch, Dr. Thoma und Portmann

- 3 -

Diese Entscheidung ist im Ergebnis richtig. Sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit seinen Urteilen RnW 1969, 275; 351 Nr. 32; 358 und 1971, 186 Nr. 28 überein.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde wirft der Streitfall keine Rechtsfragen auf, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedürfen. Außerdem geht die Beschwerde bei ihren Hinweisen von einem anderen als dem im Berufungsurteil festgestellten Sachverhalt aus.

Der Hinweis auf die Urteile des Bundesgerichtshofs zur Abhilfe (RnW 1972, 341; 344; 346) führt nicht zur Zulassung. Die Klägerin hat einen entsprechenden Antrag bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht gestellt. Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann sie ihn nicht mit der Wirkung nachholen, daß wegen des Abhilfebegehrens die Revision zugelassen wäre.

RnI

RnWnI



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS